

Stephan Schmidt KG



stephan schmidt kg

OBLIGATORISCHER RAHMENBETRIEBSPLAN TONTAGEBAU SEDAN

8.6 Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG

Es sind keine Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Zu den Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des § 44 BNatSchG wird ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt (siehe Anlage 8.3). Dieser kommt zum Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) siehe Anlage 8.4

Zu den Natura 2000-Gebieten siehe Anlage 8.5

Weitere Belange des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen.

Erstellt: 21.11.2022